

# GR\_GERICHTE ZR1 2026 20 vom 17. Juni 2026

GR Gerichte, 2026-06-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZR1\\_2026\\_20](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZR1_2026_20)

FR: GR\_GERICHTE ZR1 2026 20 du 17 juin 2026

IT: GR\_GERICHTE ZR1 2026 20 del 17 giugno 2026

## Erwägungen

### E. 1

Prozessuales

#### E. 1.1

Mit Entscheid vom 4. Juli 2025 betreffend vorsorgliche Massnahmen (Kindeschutz [ZR1 25 42]) hob das Obergericht den Scheidungsentscheid vom 21. Mai 2024 (Proz. Nr. 115-2019-66) u.a. in den Punkten Kindeschutzmassnahmen, Obhut und persönlicher Verkehr mit dem Sohn vorsorglich auf und regelte diese Punkte für die Dauer des Berufungsverfahrens neu. Die Mutter beantragt die Abänderung dieses Entscheids vom 4. Juli 2025 im Punkt persönlicher Verkehr. Die sachliche Zuständigkeit, über strittige Änderungen des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile zu entscheiden, liegt bei der KESB, es sei denn, das Gericht sei mit der Änderung der elterlichen Sorge, der Obhut oder des Unterhaltsbeitrages für das minderjährige Kind befasst. In diesem Fall liegt die sachliche Zuständigkeit zur Regelung des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile beim Gericht (Art. 4 i.V.m. Art. 284 ZPO i.V.m. Art. 134 Abs. 4 ZGB). Aufgrund der Berufung des Vaters im Hauptverfahren (ZR1 25 36) hat das Obergericht u.a. über den Unterhaltsbeitrag des Sohnes zu befinden, weshalb die sachliche Zuständigkeit zur Regelung des persönlichen Verkehrs ebenfalls beim Obergericht liegt. Die Abänderung der Kindeschutzmassnahmen selbst wird nicht beantragt; die diesbezügliche sachliche Zuständigkeit läge jedoch aufgrund des hängigen Hauptverfahrens (ZR1 25 36) ebenfalls beim Obergericht (Art. 315b Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf das Gesuch ist einzutreten.

#### E. 1.2

Bei der Anordnung resp. Abänderung vorsorglicher Massnahmen während des Scheidungsverfahrens sind die materiell- sowie verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft sinngemäss anwendbar (Art. 276 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 271 ff. ZPO und Art. 172 ff. ZGB). Entsprechend gelangt das summarische Verfahren zur Anwendung (Art. 248 lit. d ZPO). Das Obergericht entscheidet in summarischen Verfahren in einzelrichterlicher Kompetenz (Art. 6 Abs. 2 lit. abis EGzZPO [BR 320.100]).

#### E. 1.3

Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen (uneingeschränkte Untersuchungsmaxime; Art. 296 Abs. 1 ZPO) und entscheidet ohne Bindung an die Parteianträge (Offizialmaxime; Art. 296 Abs. 3 ZPO). Es gilt der Freibeweis und das Gericht kann alle für den gegebenen Zweck erforderlichen und geeigneten Ermittlungsmethoden anwenden, ohne an das sonst für den Zivilprozess geltende Beweismittelsystem gebunden zu sein (Art. 168 Abs. 1 und 2 ZPO; MAZAN, in: Spühler/Tenchio/Infinger

[Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024,

## **E. 6**

/ 13 Art. 296 N. 20). Neue Tatsachen und Beweismittel sind bis zur Urteilsberatung zu berücksichtigen (Art. 317 Abs. 1 bis i.V.m. Art. 407f ZPO). 2.

Abänderungsvoraussetzungen 2.1. Die Voraussetzungen für eine Änderung rechtskräftig entschiedener Scheidungsfolgen richten sich nach Art. 134 ZGB (Art. 284 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 134 ZGB). Die Voraussetzungen für die Änderung vorsorglicher Massnahmen im Scheidungsverfahren richten sich ebenfalls nach Art. 134 ZGB (Art. 276 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 179 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 134 ZGB, siehe BGE 141 III 376 E. 3.3.1; CANTIENI/VETTERLI, in: Bächler/Jakob [Hrsg.], Kurzkomentar Zivilgesetzbuch, 3. Aufl. 2026, Art. 134 N. 1). Entsprechend gelten die folgenden auf die Änderung von Scheidungsurteilen bezogenen Ausführungen sinngemäss für die vorliegend in Frage stehende Änderung des Massnahmeentscheids. Die Voraussetzungen für eine Abänderung von Kindeschutzmassnahmen richten sich nach Art. 313 ZGB. 2.2. Für eine Änderung der Elternrechte und -pflichten (ausser der elterlichen Sorge) verweist Art. 134 Abs. 2 ZGB auf die Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses. Hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen für eine Neu Beurteilung des persönlichen Verkehrs enthalten diese Bestimmungen keine Vorschriften. Aus der Systematik von Art. 134 ZGB (Abs. 1 in fine) sowie dem Umstand, dass das Abänderungsverfahren nicht dazu dienen kann, das Scheidungsverfahren erneut aufzurollen, ergibt sich jedoch, dass auch für die Änderung des persönlichen Verkehrs eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten sein muss, welche eine Abänderung der im Scheidungsurteil getroffenen Regelung im Interesse des Kindes zwingend erfordert. Dies bedeutet nicht, dass die Änderung des persönlichen Verkehrs an besonders strenge Voraussetzungen geknüpft wäre. Vielmehr genügt es, dass sich die Prognose des Scheidungsgerichts über die Auswirkungen des persönlichen Verkehrs zwischen dem nicht obhutsberechtigten Elternteil und den Kindern als eindeutig falsch erwiesen hat und die Beibehaltung der bisherigen Regelung zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen würde (BGE 111 II 405 E. 3; 100 II 76 E. 1 S. 77 f.; Urteile des Bundesgerichts 5A\_353/2017 vom 30. August 2017 E. 4.1; 5A\_756/2013 vom 9. Januar 2014 E. 5.1.1; 5A\_120/2013 vom 23. Mai 2013 E. 2.1.1). Für die Änderung des persönlichen Verkehrs gelten im Vergleich zur Änderung anderer Elternrechte nicht weniger strenge Voraussetzungen (vgl. auf Urteil des Bundesgerichts 5A\_353/2017 vom 30. August 2017 E. 4.1 gestützte Lehrmeinung BÜCHLER/CLAUSEN, in: Fankhauser [Hrsg.], FamKomm, Scheidung, ZGB, Bd. I, 4. Aufl. 2022, Art. 134 mit Art. 315a/b N. 17 und Urteil des Bundesgerichts 5A\_13/2024 vom 22. November 2024 E. 4.3.4).

### **E. 6.1**

Die Mutter und die Kindesvertreterin sehen im vorbildlichen Verhalten des Sohnes veränderte Verhältnisse. Wie in E. 4 gezeigt, beruht der Entscheid über den teilweisen Verbleib während der schulfreien Zeit im Schulheim und die sich daraus ergebende Beschränkung des persönlichen Verkehrs auf mehreren Umständen und Überlegungen. Dass sich der Sohn vorbildlich verhält, gut mitmacht, sich in der Schule an-

### **E. 6.2**

Das begrenzte Besuchsrecht bezweckt, dass der Sohn sich auf die neuen Strukturen und Regeln eines Internats einlassen, sich im neuen System integrieren und so schulisch wieder Tritt fassen kann. Diese Überlegungen sind nicht auf den Beginn der Platzierung im

Schulheim beschränkt, sondern gelten auch danach. Es wurde für die Entwicklung des Sohnes als wichtig erachtet, dass er einen Teil der Wochenenden und auch der Ferien im Schulheim bzw. in Ferienlagern verbringt. Der Sohn hatte Schwierigkeiten gezeigt, Anschluss an Mitschüler und Gleichaltrige zu finden. Der Verbleib im Schulheim während schulfreier Zeit sollte der Förderung seiner sozialen Kompetenzen und Integration dienen. Es sollte ihm ermöglichen, nach fast einjährigem Fernbleiben von der Schule, die verpasste Sozialisierung aufzuholen und wieder Kontakte zu Mitschülern aufzubauen, zu vertiefen und stabile Freundschaften zu entwickeln. Dafür ist gemeinsam ausserhalb des Unterrichts verbrachte Zeit (Freizeitaktivitäten, Unternehmungen, Schullager) ein wesentlicher Faktor. Dies sollte ihm über eine längere Dauer ermöglicht werden, auch wenn es zur Folge hat, dass der persönliche Verkehr dadurch im Ergebnis reduziert wird. Hinzu kommt, dass der beschränkte persönliche Verkehr auch der altersentsprechenden Ablösung von den Eltern dient. Es ist nicht zu vernachlässigen, dass die fehlende Einsicht und Unterstützung der Mutter, auch im Hinblick auf die Förderung sozialer Kontakte des Sohnes, mitentscheidend für die Ausgestaltung der Regelung war. Dass die Mutter die Überbringung des Sohnes ins Schulheim nicht unterstützte und eine polizeiliche Überbringung notwendig wurde, spricht für eine unverändert fehlende Einsicht und Unterstützung. Der Antrag der Mutter, den persönlichen Verkehr ausschliesslich zu ihren Gunsten auszuweiten und die Ferien vollständig bei ihr verbringen zu lassen, legen nahe, dass sich bis heute an ihrer Haltung nichts Wesentliches geändert hat, auch wenn sie ihren Antrag in der Replik abgeschwächt hat. Dabei ist zu betonen, dass der teilweise Aufenthalt im Schulheim an Wochenenden und in den Ferien – und der damit reduzierte persönliche Verkehr – keine Sanktion für ein bestimmtes Verhalten der Eltern oder des Sohnes darstellt, sondern eine Schutz- und Fördermassnahme für den Sohn. Entsprechend geht eine Honorierung des vorbildlichen Verhaltens des Sohnes durch eine Erweiterung der bei der Mutter verbrachten Wochenenden und Ferien an den Zwecken der Massnahme vorbei. Es besteht auch kein Grund, die Besuchswochenenden beim Vater aufzuheben und allein die Mutter zu berechtigen, den Sohn am Wochenende zu Besuch zu nehmen. So basiert die hälftige Aufteilung der Wochenenden zu Hause auf Vater und Mutter unter anderem auf dem im Rahmen der Kindesanhörung vor Obergericht geäusserten Wunsch des Sohnes. Wie von der Kindesvertreterin ausgeführt, wünscht der Sohn sich nach wie

### **E. 6.3**

Die von der Kindesvertreterin beantragten – und von der Mutter gutgeheissenen – konkreten Regelungen betreffend Ferienaufteilung für Frühling und Sommer 2026 bewegen sich im Rahmen der im vorsorglichen Massnahmeentscheid vorgesehenen hälftigen Ferienaufteilung und wurden offenbar bereits einvernehmlich unter Mitwirkung der Beiständin konkretisiert, wie dies auch im Massnahmeentscheid vorgesehen ist. Schliesslich hat die Beiständin die Kompetenz zur verbindlichen Festlegung der konkreten Ferientage nach Absprache und Koordination mit dem Schulheim D.\_\_\_\_\_ und den Eltern. Es fehlt somit an einem Rechtsschutzinteresse an einer richterlichen Festlegung oder Genehmigung der konkreten Feriendaten.

7. Fazit Das Gesuch um Abänderung des vorsorglichen Massnahmeentscheids vom 4. Juli 2025 (ZR1 25 42) ist abzuweisen und auf Ziff. 3 des Rechtsbegehrens der Kindesvertreterin (konkrete Ferienregelung für Frühling/Sommer 2026) ist mangels Rechtsschutzinteresse nicht einzutreten.

8. Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Kosten- und Entschädigungsfolgen sind im Hauptverfahren zu regeln und sind entsprechend bei der Prozedur zu belassen.

## **E. 7**

/ 13 2.2. Für die Abänderung von Kindesschutzmassnahmen gilt Art. 313 ZGB. Verändern sich die Verhältnisse, so sind die Massnahmen zum Schutz des Kindes der neuen Lage anzupassen. Kindesschutzmassnahmen und damit auch Weisungen zum persönlichen Verkehr erwachsen nicht in materielle Rechtskraft. Mit ihnen soll eine Sachlage nicht ein für alle mal und für die Betroffenen unumstösslich geregelt werden. Vielmehr werden sie aufgrund eines zeitlich und sachlich konkret ermittelten Sachverhalts angeordnet und sollen nur so lange dauern, wie sie nötig sind. Entsprechend sind auch Massnahmen zum Schutz des Kindes der neuen Lage anzupassen, wenn sich die Verhältnisse verändern. Eine Veränderung der Verhältnisse kann darin liegen, dass sich die der Massnahme zu Grunde gelegte Analyse oder die gestützt darauf erfolgte Problemerkklärung im Nachhinein als unzutreffend herausstellen oder die Prognosen über den günstigen Einfluss der Massnahme auf die gegebene Problemlage nicht erfüllen (Urteil des Bundesgerichts 5A\_750/2024 vom 2. Mai 2025 E. 5.1). Für die Abänderung von Kindesschutzmassnahmen ist eine erhebliche und dauernde Veränderung der Verhältnisse vorausgesetzt (Art. 313 ZGB). Sie bedingt bis zu einem gewissen Grad eine Prognose über die künftige Entwicklung der massgebenden Umstände. Die Veränderung der Verhältnisse kann überdies nur unter Einbezug der seinerzeitigen Umstände beurteilt werden (Urteil des Bundesgerichts 5A\_701/2022 vom 25. Januar 2023 E. 4.1 mit Verweis auf BGE 120 II 384 E. 4d).

3. Persönlicher Verkehr 3.1. Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Dabei handelt es sich um ein gegenseitiges Pflichtrecht, das in erster Linie dem Interesse des Kindes dient. Oberste Richtschnur für die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs ist das Kindeswohl. Entsprechend hat sich das Gericht in erster Linie an den Bedürfnissen des Kindes zu orientieren; die Interessen der Eltern haben hinter dem vorrangig massgebenden Kindeswohl zurückzustehen. Die Regelung und Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und Kindern beurteilt sich im Einzelfall nach gerichtlichem Ermessen (Urteil des Bundesgerichts 5A\_783/2023 vom 2. Juli 2024 E. 3.1).

3.2. Während einer Fremdplatzierung ist der laufende Kontakt des Kindes mit den Eltern durch Besuche, Briefe und Telefonate nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten, soweit es die konkreten Umstände der Platzierung bzw. die konkreten Verhältnisse gestatten. Insbesondere im unmittelbaren zeitlichen Umfeld der Platzierung sind Einschränkungen des persönlichen Verkehrs, beispielsweise aufgrund der Hausordnung einer Institution denkbar. Die Beziehungen der Eltern mit Restsorge zu ihrem Kind sind so zu gestalten, dass die Eltern an der Entwicklung des Kindes Anteil nehmen können

## **E. 8**

/ 13 und ihre Verbundenheit mit dem Kind sowie die Vertrautheit mit dessen Fähigkeiten, Wünschen und Anliegen sie in die Lage versetzt, informiert und orientiert dem Kindeswohl entsprechend jene Entscheidungen zu treffen, die nach wie vor in ihrer Zuständigkeit liegen (AFFOLTER-FRINGELI/VOGEL, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar zu Art. 296–327c ZGB, 2016, Art. 310/314b N. 136; BREITSCHMID, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 310 N. 10).

4. Bisherige Verhältnisse 4.1. Da die Veränderung der Verhältnisse nur unter Einbezug der seinerzeitigen Umstände beurteilt werden kann, ist vorab auf die Umstände zur Zeit des Massnahmeentscheids einzugehen, mit dem die in Frage stehende Regelung des persönlichen Verkehrs angeordnet wurde. 4.2. Der Sohn ist seit dem 1. Februar 2021

fremdplatziert. Ab Mitte zweiter Primarklasse bis Ende der fünften Primarklasse wurde er im Schulinternat O.1. \_\_\_\_\_ be- schult. Das hatte gut funktioniert, weshalb ab Beginn der sechsten Primarklasse ein Versuch zur schrittweisen Reintegration in die Regelklasse in O.2. \_\_\_\_\_ – mit Über- nachungen bei der Mutter – unternommen wurde. Nachdem die Mutter den Sohn krankheitsbedingt mehrfach zu Hause behielt und nicht in die Schule schickte, schei- terte dieser Reintegrationsversuch. Es folgte eine lange Phase vollständiger Schulab- senz bzw. eine Zeit, in welcher die Mutter den Sohn zu Hause behielt und dieser vom Schulinternat O.1. \_\_\_\_\_ im Homeschooling unterrichtet wurde. Der Sohn konnte dabei keine Lernfortschritte mehr erzielen. Ferner hatte er mit gleichaltrigen Kindern nur we- nig Kontakt. Er befand sich während dieser Zeit – entgegen der behördlichen Anord- nung – faktisch in der Obhut der Mutter. Ihr gelang es während dieser Zeit nicht, den Schulbesuch des Sohnes und den Kontakt zu gleichaltrigen Kindern zu gewährleisten (Entscheid des Obergerichts des Kantons Graubünden ZR1 25 42 vom 4. Juli 2025 Dispositivziffer 3.5). 4.3. Aufgrund dieser seit dem Scheidungsentscheid veränderten Verhältnisse und der bestehenden Kindeswohlgefährdung wurde entschieden, den Sohn im Schulheim D. \_\_\_\_\_ zu platzieren und zu beschulen. Grund für die Platzierung in diesem Schul- heim war insbesondere der Umstand, dass es im Unterschied zu anderen, in Graubün- den gelegenen Institutionen, die Möglichkeit bietet, dass die Schüler einen Teil der Wo- chenenden sowie der Ferien im Schulheim verbringen können. So sollte B. \_\_\_\_\_ er- möglicht werden, sich auf die neuen Strukturen und Regeln eines Internats einzulas- sen, sich im neuen System zu integrieren und so schulisch wieder Tritt zu fassen. Fer- ner wurde erwogen, dass es so weniger zu den für den Sohn belastenden Wechseln

## **E. 9**

/ 13 zwischen Schulheim und den Wohnorten der Eltern komme. Schliesslich waren auch die fehlende Einsicht und Unterstützung der Mutter sowie die Schwierigkeiten des Soh- nes, mit Mitschülern in Kontakt zu treten und Anschluss zu finden, Gründe für den teil- weisen Verbleib des Sohnes während der schulfreien Tage im Schulheim (Entscheid des Obergerichts des Kantons Graubünden ZR1 25 42 vom 4. Juli 2025 E. 3.4.5 und 4, Dispositivziffer 4.4 f.). 4.4. Die nicht im Schulheim zu verbringenden Wochenenden und Ferien wurden so- dann hälftig auf die Eltern verteilt. Für die Wochenenden wurde zudem geregelt, dass das Besuchsrecht vom Freitagnachmittag bis Sonntagabend dauere und die Eltern im Wechsel berechtigt seien (Entscheid des Obergerichts des Kantons Graubünden ZR1 25 42 vom 4. Juli 2025 Dispositivziffer 3.3). Ferner wurde festgehalten, dass die kon- kreten Besuchstermine, Besuchszeiten und die Modalitäten für die Hin- und Rückreise sowie Ferientage von der Beistandsperson nach vorgängiger Absprache mit dem Schulheim sowie den Eltern verbindlich festzulegen seien (Entscheid des Obergerichts des Kantons Graubünden ZR1 25 42 vom 4. Juli 2025 Dispositivziffer 3.5). Die Aufga- ben und Kompetenzen der Beistandsperson wurden entsprechend erweitert (Ent- scheid des Obergerichts des Kantons Graubünden ZR1 25 42 vom 4. Juli 2025 Dispo- sitivziffer 5 zweitletzter Spiegelstrich). 5. Parteistandpunkte 5.1. Die Mutter beantragt die Ausweitung ihres Besuchsrechts von einem auf zwei Wochenenden pro Monat und die Ausweitung ihres Ferienrechts dahingehend, dass der Sohn die Ferien, die er nicht im Schulheim verbringt, bei ihr verbringe. Die Auswei- tung des persönlichen Verkehrs begründet sie damit, dass auch die Kindesvertreterin Lockerungen befürworte und sich der Sohn während der letzten Monate im Schulheim vorbildlich verhalten habe (act. A.1 Rechtsbegehren 4 f. und Rz. 30 f.). In der Replik hält die Mutter fest, keineswegs etwas gegen den Kontakt des Sohnes mit seinem Va- ter einzuwenden. Derzeit betreue der Vater den Sohn bereits an einem

Wochenende im Monat, was gut funktioniere. Sollte der Kindsvater in einem Monat einmal nicht in der Lage sein, das Besuchsrecht wahrzunehmen, so soll der Sohn am betroffenen Wochenende ebenfalls bei der Kindsmutter sein (act. A.3). 5.2. Die Kindesvertreterin beantragt die teilweise Gutheissung der Anträge der Mutter. Sie befürwortet eine Erweiterung des Besuchsrechts zulasten der im Schulheim verbrachten Wochenenden und beantragt, an einem Wochenende im Monat sei dem Vater das Besuchsrecht einzuräumen, an allen übrigen Wochenenden, die der Sohn nicht im Schulheim verbringen muss, der Mutter. Das gute Verhalten des Sohnes im Schulheim und der Schule sollen dadurch honoriert werden. Auch der Beiständin und

#### **E. 10**

/ 13 dem Schulheim zufolge würde das gute Verhalten des Sohnes durch eine Lockerung bei den Wochenenden, welche er zuhause verbringen kann, gewürdigt. Den Antrag der Mutter, den Sohn während aller Schulferien zu sich nehmen zu können, lehnt die Kindesvertreterin ab. Die Beziehung zum Vater als männlichem Vorbild sei insbesondere in der Pubertät bedeutsam und der Sohn schätze die gemeinsamen Unternehmungen mit dem Vater. Die Kindesvertreterin beantragt, der Vater sei zu berechtigen, den Sohn vom 18. bis 24. April 2026 in die Ferien zu nehmen, und die Mutter sei zu berechtigen, den Sohn vom 25. Juli bis 7. August 2026 in die Ferien zu nehmen. Sie begründet dies unter Bezugnahme auf ein Telefonat mit dem Sohn, an dem er ihr mitgeteilt habe, dass er die Frühlingsferien beim Vater und die Sommerferien bei der Mutter verbringen würde, er sich darauf freue und auch weiterhin die Ferien mit bzw. bei beiden Elternteilen verbringen wolle. Die beantragte Ferienregelung entspreche dem Wunsch des Sohnes und stimme auch mit der gesetzlichen Regelung wonach die Kinder und beide Elternteile das Recht auf gegenseitigen Kontakt haben, überein. Es entspreche auch der Vereinbarung, welche die Eltern zusammen mit der Beiständin getroffen hätten (act. A.2). 5.3. Der Vater äusserte sich nicht im vorliegenden Verfahren. 5.4. Die Beiständin berichtete in ihrem Verlaufsbericht vom 10. November 2025, dass nach erfolglosen Kontaktaufnahmen mit der Mutter und nachdem diese den Sohn nicht ins Internat gebracht hatte, der Sohn polizeilich ins Internat D.\_\_\_\_\_ gebracht worden sei. Seither habe er regelmässig die Schule besucht. Seine Handyzeit sei anfangs eingeschränkt und später ausgeweitet worden. Die Besuchswochenenden bei den Eltern fänden gemäss Vorgabe statt und die Rückkehr ins Schulheim erfolge jeweils pünktlich. Der Sohn halte sich an die Vorgaben. Er äussere den Wunsch, nach Graubünden zurückkehren zu wollen. Bisher habe sich die gerichtliche Kontaktregelung bewährt. Bei weiterhin positivem Verlauf und unter der Voraussetzung, dass die Eltern – insbesondere die Mutter – die Platzierung weiterhin mittragen würden, solle im Verlauf des Schuljahres eine flexiblere Handhabung der Ferienregelung gemäss Absprache zwischen der Beiständin und der Wohngruppe möglich sein (act. D.20 [ZR1 25 36]). 6. Prüfung Veränderung der Verhältnisse

#### **E. 11**

/ 13 strengt und gute Leistungen erbringt ist positiv und er ist darin zu bestärken, diesen Weg fortzusetzen. Eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse, die eine Anpassung des persönlichen Verkehrs rechtfertigt, ist damit jedoch nicht gegeben.

#### **E. 12**

/ 13 vor Kontakt zu beiden Elternteilen. Zudem ist daran zu erinnern, dass es sich beim Kontaktrecht um ein gegenseitiges Pflichtrecht handelt, das in erster Linie dem Interesse

des Kindes dient. Ein Wochenendkontaktrecht im angeordneten Rahmen müsste sich der Vater trotz beruflichen Verpflichtungen einrichten können. Auch hinsichtlich der beantragten Ausweitung des Ferienrechts ist nicht ersichtlich, weshalb das vorbildliche Verhalten des Sohnes eine andere Gewichtung der Ferienaufteilung unter den Eltern erfordern sollte. Gemäss der Kindesvertreterin äusserte der Sohn im Gegenteil den Wunsch, Ferien mit beiden Elternteilen verbringen zu wollen. Auch das gelegentliche Heimweh des Sohnes begründet keine wesentliche Veränderung der Verhältnisse, welche eine Abänderung der bestehenden Regelung des persönlichen Verkehrs rechtfertigen würde. Zusammengefasst liegt vor dem Hintergrund der Überlegungen, die zur Beschränkung des persönlichen Verkehrs geführt haben, keine wesentliche Veränderung der Verhältnisse vor, welche eine Änderung der Wochenend- und/oder Ferienbesuchsregelung rechtfertigen würde. Zudem darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass der persönliche Verkehr im Rahmen des Hauptverfahrens (ZR1 25 36) in absehbarer Zeit abschliessend geregelt werden wird.

### **E. 13**

/ 13 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.